

# ZH\_OBERGERICHT PS250328 vom 5. November 2025

ZH Obergericht, 2025-11-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS250328](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS250328)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS250328 du 5 novembre 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT PS250328 del 5 novembre 2025

## Erwägungen

### E. 1.1

Die Schuldnerin und Beschwerdeführerin (nachfolgend: Schuldnerin) ist seit dem tt.mm 2021 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen. Sie bezweckt [Gesellschaftszweck] (act. 9).

### E. 1.2

Am 30. Juli 2025 stellte die Gläubigerin und Beschwerdegegnerin (nachfolgend: Gläubigerin) beim Bezirksgericht Zürich ein Begehren um Eröffnung des Konkurses über die Schuldnerin für eine noch offene Gesamtforderung von Fr. 33'836.16. Dabei sind Teilzahlungen der Schuldnerin in Höhe von total Fr. 45'000.– bereits abgezogen (act. 11/1). Anlässlich der Konkursverhandlung vom 18. September 2025, an welcher die Gläubigerin nicht teilnahm, machte die Schuldnerin geltend, sie habe bereits Teilzahlungen im Umfang von Fr. 60'000.– geleistet. Sie könne auch den Rest der Konkursforderung bezahlen, benötige jedoch Zeit, um bei der Gläubigerin den ausstehenden Betrag in Erfahrung zu bringen. Die Vorinstanz gewährte der Schuldnerin daraufhin eine Fristerstreckung bis

### E. 1.3

Gegen den Entscheid der Vorinstanz vom 2. Oktober 2025 erhob die Schuldnerin am 8. Oktober 2025 Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich. Sie beantragt sinngemäss die Aufhebung des angefochtenen Entscheids und die Abweisung des Konkursbegehrens der Gläubigerin. In prozessualer Hinsicht ersucht sie um Gewährung der aufschiebenden Wirkung (act. 2). Ebenfalls am 8. Oktober 2025 leistete die Schuldnerin bei der Obergerichtskasse den Kostenvorschuss für das Beschwerdeverfahren von praxismässig Fr. 750.– (act. 6).

- 3 -

### E. 1.4

Die Kammer zog die erstinstanzlichen Akten (act. 11/1-13) bei.

### E. 1.5

Mit Verfügung vom 9. Oktober 2025 erkannte die Kammer der Beschwerde einstweilen die aufschiebende Wirkung zu (act. 7 E. 2.1-3 und Dispositiv-Ziff. 1). Gleichzeitig wies sie die Schuldnerin darauf hin, dass sie ihre Beschwerde bis zum Ablauf der Beschwerdefrist noch ergänzen könne (act. 7 E. 2.4).

### E. 1.6

Mit Eingabe vom 16. Oktober 2025 (Datum Poststempel) ergänzte die Schuldnerin ihre Beschwerde (act. 12).

## **E. 1.7**

Auf die Einholung einer Beschwerdeantwort ist aufgrund vollständiger Befriedigung der Gläubigerin (vgl. E. 3.3 ff. und 4.3) praxismässig zu verzichten. Das Verfahren ist spruchreif.

## **E. 2**

Der erstinstanzliche Entscheid über die Konkurseröffnung kann innert zehn Tagen nach Zustellung mit Beschwerde nach der ZPO angefochten werden (Art. 174 Abs. 1 SchKG; BSK SchKG I-GIROUD/THEUS SIMONI, 3. Aufl. 2021, Art. 174 N 11). Der angefochtene Entscheid wurde der Schuldnerin am 6. Oktober 2025 zugestellt (act. 11/13). Die zehntägige Beschwerdefrist begann am

## **E. 7**

Oktober 2025 zu laufen und endete am 16. Oktober 2025 (Art. 142 Abs. 1 und 3 ZPO). Sowohl die Beschwerde vom 8. Oktober 2025 als auch die Ergänzung vom 16. Oktober 2025 erfolgten somit rechtzeitig. Die Schuldnerin ist zur Beschwerde legitimiert. Sie hat den Kostenvorschuss für das Beschwerdeverfahren fristgerecht geleistet (E. 1.3). Dem Eintreten auf die Beschwerde steht nichts entgegen. 3. 3.1. Gemäss Art. 174 Abs. 2 SchKG kann die Rechtsmittelinstanz die Konkurseröffnung aufheben, wenn die Schuldnerin ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden beweist, dass inzwischen die Schuld einschliesslich Zinsen und Kosten getilgt ist (Tilgung), der geschuldete Betrag beim oberen Gericht zuhanden der Gläubigerin hinterlegt ist (Hinterlegung) oder die Gläubigerin auf die Durchführung des Konkurses verzichtet hat. Zu den "Kosten" gehören auch die von der Gläubigerin vorgeschossenen Kosten des erstinstanzlichen Konkurses - 4 - richtes und des Konkursamtes (BGer 5A\_827/2024 vom 10. Februar 2025 E. 3.1.2; 5A\_829/2014 vom 9. Februar 2015 E. 3.3; BGer 5A\_435/2013 vom

## **E. 10**

Juli 2013 E. 2.1; BGer 5A\_409/2013 vom 8. Juli 2013 E. 2; BGE 133 III 687 E. 2.3). Daneben kann sich die Schuldnerin innerhalb der Beschwerdefrist auch auf ein nach Art. 174 Abs. 1 SchKG inhaltlich uneingeschränkt zulässiges unechtes Novum stützen. Insbesondere kann sie die vor der Konkurseröffnung erfolgte Tilgung der Konkursforderung einwenden, bei deren Kenntnis das erstinstanzliche Gericht den Konkurs gar nicht erst eröffnet hätte (Art. 172 Ziff. 3 SchKG). Gelingt ihr der Nachweis, dass sie die Konkursforderung einschliesslich Kosten und Zinsen vollständig vor der Konkurseröffnung getilgt hat, braucht sie ihre Zahlungsfähigkeit nicht glaubhaft zu machen. 3.2. Die Schuldnerin macht geltend, sie habe mit Zahlungsauftrag vom 2. Oktober 2025, 10:19 Uhr, per Sofort-Zahlung Fr. 33'836.15 an das Betreibungsamt Zürich 9 überwiesen. Als Sofort-Zahlung sei die Überweisung von ihrer Bank unverzüglich ausgeführt worden. Wie sich der Abrechnung des Betreibungsamtes Zürich 9 vom 3. Oktober 2025 entnehmen lasse, habe sie mit der Zahlung die Konkursforderung einschliesslich Zinsen und Kosten beglichen. Das Betreibungsamt habe ihr am 7. Oktober 2025 sogar Fr. 15'028.15 zurückerstattet. Somit habe sie die Konkursforderung vor der Konkurseröffnung getilgt (act. 2 Rz. 7). Zum Nachweis der Ausführung der Zahlung vor der Konkurseröffnung reichte die Schuldnerin mit Beschwerdeergänzung vom 16. Oktober 2025 zusätzliche Unterlagen ein (act. 12 und act. 13/1-3). 3.3. Nach Art. 12 Abs. 2 SchKG erlischt die Schuld durch die Bezahlung an das Betreibungsamt. Die Befreiung des Schuldners tritt nicht erst mit der Ablieferung an die Gläubigerin, sondern ex lege bereits

mit der Entgegennahme des Geldes durch das Betreibungsamt ein (BGE 127 III 182 E. 2b). Bei bargeldlosen Überweisungen erfolgt die Entgegennahme nach einhelliger Ansicht der Kommentatoren mit der Gutschrift auf dem Konto des Betreibungsamtes (BSK SchKG I-EMMEL, 3. Aufl. 2021, Art. 12 N 14; KUKO SchKG-MÖCKLI, 2. Aufl. 2014, Art. 12 N 9; SK SchKG-WEINGART, 4. Aufl. 2021, Art. 12 N 14; CR LP-CHAPPUIS/AUCIELLO, 2. Aufl.

- 5 - 2025, Art. 12 N 7). Aus dem von der Schuldnerin mit Beschwerde vom 8. Oktober 2025 eingereichten Zahlungsbeleg ergibt sich, dass die Schuldnerin am 2. Oktober 2025 um 10.19 Uhr eine Zahlung an das Betreibungsamt Zürich 9 (nachfolgend: Betreibungsamt) über Fr. 33'836.15 in Auftrag gab. Als Ausführungsdatum ist der 2. Oktober 2025 vermerkt (act. 5/3). In der Abrechnung des Betreibungsamtes vom 3. Oktober 2025 bescheinigt dieses, am 3. Oktober 2025 (Valuta-Datum) den Endbetrag in der streitgegenständlichen Betreuung erhalten zu haben (act. 5/4). Mit der entsprechenden Abrechnung ist zwar nachgewiesen, dass die Konkursforderung einschliesslich Betreuungskosten und Zinsen getilgt wurde. Es stellt sich jedoch noch die Frage, ob diese Tilgung vor oder nach der Konkurseröffnung mit Wirkung ab 2. Oktober 14.00 Uhr erfolgt ist. Die Abrechnung des Betreibungsamtes deutet auf einen Zahlungseingang am 3. Oktober 2025 hin. Mit Beschwerdeergänzung vom 16. Oktober 2025 reichte die Schuldnerin indes weitere Unterlagen ein (act. 13/1-3). Daraus ergibt sich, dass sich das Betreibungsamt auf Anfrage der Schuldnerin bei der PostFinance AG nach dem Zeitpunkt des Zahlungseinganges erkundigte. Gestützt auf die Auskunft der PostFinance AG (act. 13/1) bestätigte das Betreibungsamt am 15. Oktober 2025 unterschriftlich, dass die Zahlung am 2. Oktober 2025 um 11.48 Uhr auf dem Konto des Betreibungsamtes gutgeschrieben wurde (act. 13/2). Damit ist nachgewiesen, dass die Tilgung der Konkursforderung vor der Konkurseröffnung mit Wirkung ab 14.00 Uhr des gleichen Tages erfolgte. 3.4. Weil die Gläubigerin die Kosten des Konkursamtes und des erstinstanzlichen Konkursgerichtes vorgeschossen hat (vgl. act. 10 S. 2) und gemäss Art. 169 SchKG für diese Kosten haftet, hat die Schuldnerin zur Tilgung der Schuld gegenüber der Gläubigerin weiter auch die Kosten des Konkursamtes und des erstinstanzlichen Konkursgerichtes sicherzustellen (Art. 172 Ziff. 3 und Art. 174 Abs. 2 Ziff. 1 SchKG; KUKO SchKG-DIGGELMANN/ENGLER, 3. Aufl. 2025, Art. 172 N 3, Art. 174 N 10). Die Schuldnerin leistete am 7. Oktober 2025 beim Konkursamt einen Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 1'200.-. Das Konkursamt bestätigt, dass dieser Kostenvorschuss ausreicht, um die Kosten des Konkursverfahrens inklu-

- 6 - sive der Kosten der Vorinstanz zu decken (act. 5/4). Folglich sind die Kosten des erstinstanzlichen Konkursgerichtes und des Konkursamtes sichergestellt. 3.5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Schuldnerin die Konkursforderung samt Kosten und Zinsen vor der Konkurseröffnung getilgt hat. Innert der Beschwerdefrist hat sie sodann auch die erstinstanzlichen Gerichtskosten sowie die Kosten des Konkursamtes sichergestellt. Nach der bisherigen Praxis der Kammer ist unter diesen Umständen auf die Prüfung der Zahlungsfähigkeit zu verzichten (ZR 110/2011 Nr. 79; statt Vieler: OGer ZH PS250037 vom 7. Februar 2025 E. 3.3). Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass sich das Bundesgericht im zur Publikation vorgesehenen Entscheid 5A\_375/2025 vom 11. August 2025 (E. 3.4) der Auffassung angeschlossen hat, es müssten auch die Kosten des Konkursgerichtes bereits vor der Konkurseröffnung getilgt bzw. sichergestellt sein, damit von der Prüfung der Zahlungsfähigkeit abgesehen werden könne. Die bisherige Praxis der

Kammer wird entsprechend anzupassen sein. Der Vertrauensschutz in die langjährige Praxis der Kammer kann längstens bis zur amtlichen Publikation des erwähnten Bundesgerichtsentscheids zum Tragen kommen. Ab der amtlichen Publikation wird von allen Parteien vorausgesetzt, dass sie die höchstrichterliche Rechtsprechung kennen. Zusammenfassend sind die Voraussetzungen für die Aufhebung des Konkurses erfüllt. Die Beschwerde ist gutzuheissen, das angefochtene Urteil der Vorinstanz vom 2. Oktober 2025 aufzuheben und das Konkursbegehren der Gläubigerin abzuweisen. 4. 4.1. Gestützt auf das Verursacherprinzip (Art. 108 ZPO) sind die Kosten beider Instanzen der Schuldnerin aufzuerlegen. Sie hat sowohl das erstinstanzliche als auch das zweitinstanzliche Gerichtsverfahren veranlasst: das erstinstanzliche Verfahren, weil sie ihre Schuld erst tilgte, nachdem die Gläubigerin das Konkursbegehren gestellt hatte, und das Beschwerdeverfahren, weil sie es unterliess, der Vorinstanz ihre Zahlung nachzuweisen und die Gerichtskosten zu begleichen. Das Betreibungsamt ist ■ falls es überhaupt von einem Konkursbegehren Kenntnis hat ■ nicht verpflichtet, von sich aus das Konkursgericht über die erhaltene Zahlung zu orientieren (BGer 5A\_519/2019 vom 29. Oktober 2019 E. 3.4.1 f. m.H.

- 7 - auf FRITSCHI, Verfahrensfragen bei der Konkurseröffnung, 2010, S. 294). Das wäre vielmehr Aufgabe der Schuldnerin gewesen. Die Kosten für das Beschwerdeverfahren sind auf Fr. 750.– festzusetzen (vgl. Art. 61 Abs. 1 i.V.m. Art. 52 lit. b GebV SchKG). 4.2. Unter diesen Umständen hat die Schuldnerin keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Der Gläubigerin ist ebenfalls keine Parteientschädigung zuzusprechen, weil ihr im Beschwerdeverfahren keine entschädigungspflichtigen Aufwendungen entstanden sind. 4.3. Das Konkursamt ist anzuweisen, von dem bei ihm einbezahlten Totalbetrag von Fr. 2'600.– (Fr. 1'200.– Zahlung der Schuldnerin sowie Fr. 1'400.– Rest des von der Gläubigerin der Vorinstanz geleisteten Vorschusses) der Gläubigerin Fr. 1'800.– und der Schuldnerin einen nach Abzug seiner Kosten allfällig verbleibenden Restbetrag auszuzahlen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.